

Bundesland

Wien

Kurztitel

Erklärung des "Blauen Wassers" und von Teilen seines Umlandes in Wien zum geschätzten Landschaftsteil
(Blaues Wasser - Schutzverordnung)

Kundmachungsorgan

LGBL Nr. 09/1986

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

22.01.1986

Text

§ 1. Das Gebiet des „Blauen Wassers“ samt Teilen seines Umlandes, soweit es in dem eine Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan grün ausgewiesen ./.

ist, wird zum geschützten Landschaftsteil erklärt.